



Datum: 30/10/2024 Seite 1/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) Version : Nr. 1 (29/07/2022)

Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : AquaSorb CS Produktcode : Aktivkohle

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung als Adsorbens in industriellen, professionellen und Endkunden-Anwendungen.

System der Verwendungsdeskriptoren (REACH):

SU3: PROC 1, 2, 3, 4, 5, 8a, 8b, 9, 14, 15, 22 SU22: PROC 1, 2, 3, 4, 5, 8a, 8b, 9, 15

SU21 : PC 2, 3, 29, 35, 37, 39

Die angehängten Expositionsszenarien geben eine vollständige Liste für alle Bereiche wieder.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Jacobi Carbons GmbH.

Adresse: De-Saint-Exupéry-Strasse 10, D-60549, Frankfurt am Main, Germany.

Telefon: +49 69 719 107 0. Fax: +49 3386 2139893.

msds@jacobi.net www.jacobi.net

1.4. Notrufnummer : DE : +49 (0)30 19240.

Gesellschaft/Unternehmen: Giftnotruf Berlin

Nationales Giftkontrollzentrum

DE: +49 (0)30 19240 - Giftnotruf Berlin

Andere Länder: https://echa.europa.eu/support/helpdesks

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Diese Substanz birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort..

Diese Substanz stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Diese Substanz birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Für diese Substanz ist keinerlei Etikettierung erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann Reizeffekte verursachen beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen.

Der Stoff entspricht nicht den an den PBT- oder vPvB-Stoffen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Kann im Brandfall zur Entstehung von CO und CO2 führen.





Datum: 30/10/2024 Seite 2/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

Entsprechend der ECHA Leitlinien zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R11, Abschnitt R11.1.2.1: "Die PBT und vPvB kriterien des Annex XIII der Verordnung entfällt für anorganische Substanzen". Da Aktivkohle - HDS als anorganische Substanz angesehen wird, ist die PBT Beurteilung nicht anzuwenden.

Feuchte Aktivkohle entzieht Sauerstoff aus der Luft. Dadurch können gefährlich niedrige Sauerstoffgehalte erreicht werden. Wenn Personen in einen Behälter mit Aktivkohle einsteigen, sollte der Sauerstoffgehalt bestimmt werden und die Regeln für Bereiche mit niedrigem Sauerstoffgehalt sollten angewendet werden.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Zusammensetzung:

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 7440-44-0		[1]	100%
EC: 931-328-0			
REACH: 01-2119488894-16-0013			
AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (
AC-HDS)			

Angaben zu Bestandteilen:

Ein poröses, amorphes Adsorbens mit großer Oberfläche, das überwiegend aus elementarem Kohlenstoff besteht.

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Frischluftzufuhr

Suchen Sie bei Husten oder Symptomen an den Atemwegen einen Arzt auf.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Mit Wasser und Seife waschen.

Verunreinigte Kleidung entfernen.

Suchen Sie bei Reizungen einen Arzt auf.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

Mindestens 1/2 Liter Wasser trinken.

Suchen Sie bei Beschwerden an den Verdauungsorganen einen Arzt auf.

Kein Erbrechen hervorrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wenn große Mengen oral aufgenommen werden, kann Verstopfung auftreten.





Datum: 30/10/2024 Seite 3/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Zur gezielten und sofortigen Behandlung verfügbare Mittel am Arbeitsplatz:

N/A

Hinweise für den Arzt :

Die Wirksamkeit von Medikamenten kann durch die Adsorptionswirkung der Aktivkohle reduziert werden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Schaum
- Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

in geschlossenen Bereichen kein Wasser zum Löschen verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- andere unbekannte Zerstzungsprodukte bei gebrauchter Aktivkohle.

Nach einem Brandfall können noch länger Glutnester auftreten.

Glühende Aktivkohle, die in einem geschlossenen Raum länger lagert, kann zur Anreicherung von Kohlenmonoxid bis oberhalb der unteren Explosionsgrenze führen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger).





Datum: 30/10/2024 Seite 4/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 2 und 8

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit der Substanz gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Staubentwicklung vermeiden. Beim Entladen auf sauberes Arbeiten achten und Arbeitsabläufe einhalten.

Siehe Expositionskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Staubbildung vermeiden.

Von Wärmequellen fernhalten.

Bei Zerstreuen, erholen Sie sofort das Produkt

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Behälter und eine ausreichende Belüftung sichern.

Wenn Personen in einen Behälter mit Aktivkohle einsteigen, sollte der Sauerstoffgehalt bestimmt werden und die Regeln für Bereiche mit niedrigem Sauerstoffgehalt sollten angewendet werden.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen die Substanz verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Chemikalien fernhalten (Lösemittel und starke Oxidationsmittel).

Von Wärmequellen fernhalten.

In gut belüfteten Bereichen lagern.

Den Behälter vor Feuchtigkeit geschützt aufbewahren.

Lagerung

Nicht in Gegenwart von Chemikalien (Lösemittel und starke Oxidationsmittel) lagern. Von diesen Chemikalien fernhalten.

Die Lagerung von feuchter Aktivkohle in geschlossenen Räumen entzieht der Luft Sauerstoff.

Lagerklasse (LGK): nicht zutreffend.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

In verschlossener Originalverpackung lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition :	Kriterien:
7440-44-0	4 mg/m3				

- Nicht weiter klassifizierter Staub: 10 mg/m³





Datum: 30/10/2024 Seite 5/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

Biologische Grenzwerte:

/

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Endverwendung: Arbeiter.

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen. DNEL: Örtliche langfristige Folgen. 1.84 mg of substance/m3

Endverwendung: Verbraucher.

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen. DNEL: Örtliche langfristige Folgen. 0.9 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)
Umweltbereich:
PNEC:
Boden.
10 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen

Lokale Entlüftung empfohlen.

Bei der Verwendung von körniger Aktivkohle sind keine Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Sie werden jedoch empfohlen.

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Naturlatex

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Einatmen von Staub vermeiden.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149/A1 tragen.

Klasse:

- FFP2

Partikelfilter gemäß Norm EN 143:

- P (Weiß)

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Lokale Abluftabsaugung zum Entfernen an der Quelle.







Datum: 30/10/2024 Seite 6/12 Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

Im Behälter lagern.

Vorgeschriebene Abfallentsorgungsrichlinie beachten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form: Feststoff-Granulat

Farbe

Schwarz

Geruch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

keiner

Schmelzpunkt

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angabe

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich : keine Angabe

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%): NA Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%): NA

Flammpunkt

Flammpunktbereich : nicht relevant

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur : keine Angabe

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : keine Angabe

рΗ

PH (wässriger Lösung): nicht bestimmt pH: nicht bestimmt

schwach alkalisch (basisch)

Kinematische Viskosität

Viskosität: NA

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit: unlöslich 0

Methode zur Bestimmung des Wasserlöslichkeit:

OEEC Guideline 105 (Water solubility).

Fettlöslichkeit: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : NA

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C): keine Angabe







Datum : 30/10/2024 Seite 7/12 Revision : Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: 200-700 kg/m3

Methode zur Bestimmung der Dichte:

ASTM D2854

Relative Dampfdichte

Dampfdichte: NA

9.2. Sonstige Angaben

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften von gebrauchter Aktivkohle können von denen der Frischkohle abweichen.

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

Verdampfungsgeschwindigkeit

Verdarnpfungsgeschwindigkeit: NA

Mischbarkeit

Mischbarkeit: NA

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen bei Lagerung, Transport und Gebrauch keine Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Diese Substanz ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Im Kontakt mit Lösemitteln und starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Staubbildung
- Feuchtigkeit
- Erhitzen
- Hitze

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :

- brennbaren Stoffen
- starken Oxidationsmitteln
- starke Säuren
- I ösemittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)





Datum: 30/10/2024 Seite 8/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann Reizeffekte verursachen beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen.

11.1.1. Stoffe

Basierend auf den physikalischen und chemischen Eigenschaften von Aktivkohle, dem Nichtauftreten von Auswirkungen bei toxikologischen Studien und dem therapeutischen Einsatz von Aktivkohle als Adsorptionsmittel bei der Behandlung akuter Vergiftungen und Diarrhe, kann erwartet werden, dass Aktivkohle nicht über orale, dermale Pfade und Inhalation aufgenommen wird.

Akute toxische Wirkung:

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Oral: LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicityAcute Toxic Class Method)

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 64.4 mg/l

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Art : Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Hornhauttrübung : Durchschnittswert = 0.00

Art : Kaninchen

Expositionsdauer: 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Iritis: Durchschnittswert = 0.00

Art : Kaninchen

Expositionsdauer: 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautrötung: Durchschnittswert = 0.67

Art : Kaninchen Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautödem : Durchschnittswert = 0.33

Art : Kaninchen Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

- Inhalation Keine Information verfügbar

- Haut Nicht reizend.

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0) Stimulationstest der Lymphknoten : Nicht sensibilisierend.





Datum: 30/10/2024 Seite 9/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

Art: Maus

OECD Guideline 429 (Skin Sensitisation: Local Lymph Node Assay)

Keimzellmutagenität:

Alle Untersuchungen haben gezeigt, dass die Substanz kein genotoxisches Potential hatte. Es kann daher darauf geschlossen werden, dass die Substanz nicht mutagen wirkt und muss nicht entsprechend der Kriterien aus Annex I zu 1272/208/EC (CLP / EU GHS) und Annex VI zu 67/548/EEC (DSD/DPD) klassifiziert werden.

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Mutagenese (in vitro) : Negativ.

Art : Bakterien

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Ames-Test (in vitro): Negativ.

Mit oder ohne Stoffwechselaktivierung.

Art: S. typhimurium TA1535

Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

AKTIVKOHLE - HOHE SKELETTDICHTE (AC-HDS) (CAS: 7440-44-0)

Oral: C > 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

Da Aktivkohle in Wasser unlöslich ist, wird keine Toxïzität erwartet.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aktivkohle des Typs HDS ist ein widerstandsfähiges Material und für eine Zerstörung durch natürliche oder enzymatische Prozesse nicht zugänglich.

Aktivkohle - HDS kann nicht in eine lösliche Form überführt werden, die absorbiert werden kann.

Daher kann Aktivkohle keinen Weg in Zellen finden, in denen ein biologischer Abbau vorstellbar ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Substanz hat ein sehr geringes Potential zur Bioakkumulation in aquatischen Spezies (z.B. Fische), z.B. BCF < 10

Die Substanz hat eine Korngröße (> 0,5 µm), die Membranen nicht passiert und ist in Wasser nicht löslich. Eine Studie zur Bioakkumulation ist daher nicht durchführbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar, da die Substanz unlöslich ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Entsprechend der ECHA Leitlinien zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R11, Abschnitt R11.1.2.1: "Die PBT und vPvB -Kriterien des Annex XIII der Verordnung sind für anorganische Substanzen nicht anwendbar". Da Aktivkohle - HDS als anorganische Substanz angesehen wird, ist eine PBT-Beurteilung nicht durchzuführen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.





Datum: 30/10/2024 Seite 10/12 Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle der Substanz und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 - ICAO/IATA 2021).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1362

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1362=KOHLE, AKTIVIERT

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :
- 4.2
- Ausnahme

ADR/RID: spezielle Bestimmung 646

IMDG: spezielle Bestimmung 925

> Physikalisch aktivierte Kohle (Wasserdampf aktiviert)

IATA: spezielle Bestimmung A3

> Die definierten Kriterien werden nicht erreicht, nach Durchführung eines 4.2 Tests (Beförderung gefährlicher Güter - UN Handbuch über Prüfung und Kriterien (§33.4.3.3))

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	4.2	S2	Ш	4.2	40	0	646	E1	4	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregation	
	4.2	-	III	0	F-A. S-J	223 925	E1	Category A SW1 H2	-	
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	4.2	-	Ш	472	0.5 kg	472	0.5 kg	A3	E1	





Datum: 30/10/2024 Seite 11/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

4.2	-	III	Forbidden	Forbidden	-	-	A3	E1

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Besondere Bestimmungen:

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws):

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsprüfung entsprechend den in der REACH Richtlinie vorgesehenen Regeln wurde durchgeführt. Die Anhänge enthalten einen Überblick über die Risikomanagementmaßnahmen, die auf dieser Prüfung beruhen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für diese Substanz zu betrachten und nicht als Garantie für deren Eigenschaften.

Abkürzungen und Akronyme:

LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

LC50 : The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

DNEL: Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME : Average Exposure Value EAV.(Expositionsmittelwert.)

ADR : European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

ICAO: International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)







Datum: 30/10/2024 Seite 12/12

Revision: Nr. 10 (29/07/2022)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version : Nr. 1 (29/07/2022) Jacobi Carbons GmbH

AquaSorb CS - Aktivkohle

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK : Wassergefahrdungsklasse (Water Hazard Class).

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)

vPvB : Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)

